

12.06.92

VP - In - U**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung
(EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im
Straßenpersonenverkehr

A. Zielsetzung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 gilt ab 1. Juli 1992 für alle Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs. Die geänderte Regelung gilt auch für den öffentlichen Personennahverkehr. Den Mitgliedstaaten ist allerdings die Möglichkeit eingeräumt, diese Unternehmen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Die dazu notwendige Ermächtigungsnorm im Personenbeförderungsgesetz (BT-Drucksache 12/2740) ist vom Deutschen Bundestag verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes sind übereinstimmend der Auffassung, daß eine befristete Ausnahmeregelung es ermöglichen soll, Zeit für eine einvernehmliche Neuregelung zu gewinnen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

- 2 -

419/52

C. Alternativen

Im Hinblick auf die einvernehmlich geforderte Ausnahmeregelung

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil auf Grund dieser Verordnung lediglich bereits bestehende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen unverändert fortgeführt werden können.

12.06.92

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung
(EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im
Straßenpersonenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 921 00 - Pe 31/92

Bonn, den 11. Juni 1992

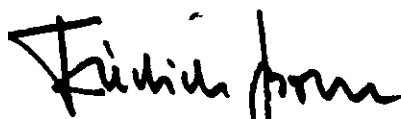
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der
Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verord-
nung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches
der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung
der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91
im Straßenpersonenverkehr
VOM 1992

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes, Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 5 eingefügt durch Gesetz vom (BGBl. I S.), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Unternehmen, die Personenverkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 ausgenommen, wenn sie diese Tätigkeit ausschließlich auf Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste beschränken.

§ 2

Die zuständige Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung die in § 1 genannten Unternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 21. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei den mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs verlangt, daß künftig auch im Bereich des Straßenpersonenverkehrs alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgehoben werden, soweit sie nicht in einem Vertrag zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen und der zuständigen Behörde vereinbart oder von dieser auferlegt werden.

Der Bund, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes sind der Auffassung, daß die geänderte EG-Verordnung eine umfassende Neuordnung im Nahverkehrsbereich Deutschlands erfordert, die bis zum Inkrafttreten der EG-Verordnung am 01. Juli 1992 nicht zu realisieren ist. Deshalb soll die von der EG-Verordnung eingeräumte Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung für den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr vorzusehen, umgesetzt werden. Die dazu notwendige innerstaatliche Ermächtigungsnorm ist durch die Einfügung eines neuen § 57 Abs 1 Nr. 7 in das Personenbeförderungsgesetz durch das Gesetz zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 vom 1992 (BGBl. I S.) geschaffen worden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausnahmeregelung nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil insoweit lediglich die bestehenden gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen unverändert bleiben.

II Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden Unternehmen, die Linienverkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ausschließlich als Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste betreiben, vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 ausgenommen. Damit soll sichergestellt werden, daß grundsätzlich die im ÖPNV Deutschlands bestehenden Regelungen und Strukturen auch ab dem 1. Juli 1992 vorläufig aufrecht erhalten und erst nach Abstimmung mit allen Betroffenen unter Beachtung der Zielsetzung der EG-Vorschriften sachgerecht angepaßt werden können. Dies gilt insbesondere für die geltenden Vorschriften über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45a PBefG.

Die Ausnahmemöglichkeit ist in der EG-Verordnung vorgesehen, aber ausschließlich auf Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste beschränkt. Die Verordnung enthält keine ausreichende Begriffsbestimmung dieser Dienste. Auch das Personenbeförderungsgesetz enthält keine entsprechende Definition. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß die geschaffenen Ausnahmemöglichkeiten nicht durch eine dem nationalen Recht unbekannte starre kilometermäßige Beschränkung dieser Verkehrsdienste eingeschränkt werden sollte. Eine Beratung mit Vertretern der Kommission hat Übereinstimmung darüber ergeben, die genannten Verkehrsdienste anhand der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewachsenen Strukturen der jeweiligen Dienste zu definieren.

Zu § 2

Diese Formulierung stellt sicher, daß es der Entscheidung des Landes überlassen bleibt, von der generellen befristeten Aus-

- 4 -

nahme abzuweichen und die EG-Verordnung bereits früher anzuwenden.

Zu § 3

Bis zum 31. Dezember 1994 soll die erforderliche Neuordnung der Markt-, Finanzierungs- und Unternehmensstrukturen im Nahverkehrsbereich möglichst abgeschlossen sein, so daß die Verordnung mit Ablauf dieses Tages außer Kraft treten kann.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.